Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(6.10.1970) Nr. 128 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 128

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Oktober 1970

Zinsbeihilfen zur Unterstützung des Handwerks, des Einzelhandels, der Kleinindustrie und der freien Berufe gemäß den Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Mai 1955, 15. April 1959, 11. Dezember 1962 und 9. November 1966

I.

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte auf den Bericht der Deputation für Wirtschaft vom 20. Juni 1966 und den Bericht des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. Oktober 1966 beschlossen, das Programm zur Gewährung von Zinsbeihilfen als zeitlich begrenzte Förderungsmaßnahme für die Dauer von vier Jahren, beginnend mit dem 1. April 1966 und auslaufend mit dem 31. März 1970, forzuführen.

Nach Ablauf dieses Programms haben das Handwerk und der Einzelhandel die Weiterführung dieser Förderungsmaßnahmen als notwendig bezeichnet.

Die mittelständische Wirtschaft ist nach wie vor einem verschärften Wettbewerb mit kapitalstarken Großunternehmen ausgesetzt. Der Ausbau und die Modernisierung bestehender Betriebe erfordern heute mehr Kapital als je zuvor. Der Junghandwerker und der Jungkaufmann sind ohne günstig verzinsliche Fremdmittel kaum in der Lage, sich selbständig zu machen. Bei bestehenden Betrieben läßt die schwache Eigenkapitaldecke es häufig nicht zu, die erforderlichen Mittel für Modernisierung und Rationalisierung aus dem Betrieb zu finanzieren.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint es geboten, daß Bremen die Zinsverbilligungsmaßnahmen fortführt.

II.

In den vergangenen vier Jahren sind an Zinsbeihilfen gewährt worden:

69 545 DM

Hiermit wurden Kredite im Gesamtbetrag von

2 662 958 DM

verbilligt. Ein erheblicher Teil der Zinsbeihilfen ist über die

Kreditgarantiegemeinschaft
des bremischen Handels GmbH

und die

Bürgschaftsgemeinschaft
des bremischen Handwerks GmbH

vergeben worden.

III.

Gleichzeitig mit der Verlängerung des Programms erscheint auch eine Anpassung der bisherigen Richtlinien, die unverändert ab 1955 bestehen, an die neuere Entwicklung notwendig. Ein entsprechender Entwurf für eine Neufassung der Richtlinien ist beigefügt.

Die neuen Richtlinien unterscheiden sich von den alten in folgenden Punkten:

1. Unterschieden wurde bisher in der Höhe der Zinsverbilligung zwischen Krediten, die durch die Kreditgarantiegemeinschaft verbürgt wurden und solchen, die einer Bürgschaft nicht bedurften.

   Der Zinsverbilligungssatz für die erstgenannten betrug 3 Prozent, für die nicht verbürgten 2 Prozent.

   Der errechenbare Durchschnitt beträgt jedoch 2,5 Prozent. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist deshalb der Verbilligungssatz auf 2,5 Prozent festgelegt.

   Damals betrug im übrigen noch die Avalprovision der Kreditgarantiegemeinschaften 1 Prozent. Sie ist inzwischen auf $^3/_4$ Prozent gesenkt worden.

   Gleichzeitig ist aber der Kredithöchstbetrag, der begünstigt werden kann, von 50 000 DM auf 75 000 DM heraufgesetzt worden.

2. Es ist vorgesehen, von der Zinsverbilligung Darlehen auszuschließen, deren Zinssatz mehr als 3 Prozent über Diskont liegt.

   Außerdem soll der Begünstigte nicht besser gestellt werden, als wenn er einen ERP-Kredit bekommen hätte.

3. Bislang sind auch Kredite, die der Existenzgründung dienen, zinsbegünstigt worden, obwohl das in den Richtlinien nicht zum Ausdruck kam. Diese Förde-

rung ist der geübten Praxis entsprechend nunmehr aufgenommen worden.

4. Nach den bisherigen Zinsbeihilfe-Richtlinien hätten Zinsbeihilfen für das 2., 3. und 4. Kreditjahr nach dem jeweils valutierenden Betrag gezahlt werden können.

   Das bisherige Verfahren hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und ist in der Praxis schon so umgestellt worden, daß nur Zinsbeihilfen unter Zugrundelegung einer gleichmäßigen Tilgung ohne Freijahre gezahlt werden.

IV.

Die Deputation für Wirtschaft hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1970 beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) die Verlängerung der Zinsbeihilfeaktion für weitere 3¾ Jahre (Umstellung auf das Rechnungsjahr) zu empfehlen. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 8. September 1970 dem zugestimmt mit der Maßgabe, daß weiterhin die jährlichen Haushaltsansätze für Zinsbeihilfen nicht überschritten werden dürfen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Weiterführung der Zinsverbilligungsmaßnahmen für weitere 3¾ Jahre zu beschließen.

Anlage 1

Richtlinien für die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Unterstützung des Handwerks, Einzelhandels, der Kleinindustrie und der freien Berufe (Neufassung vom . . . . . 1970)

Allgemeines

Die Zinsbeihilfen sind Billigkeitsmaßnahmen. Ein Rechtanspruch auf Gewährung von Zinsbeihilfen besteht seitens der Kreditnehmer nicht.

Die Zinsbeihilfen sind eine zeitlich begrenzte Förderungsmaßnahme. Sie beginnt am 1. April 1970 (rückwirkend für die ab diesem Tage aufgenommenen Kredite) und endet am 31. Dezember 1977.

Kredite, die nach dem 31. Dezember 1973 zugeteilt werden, erhalten keine Zinsbeihilfen mehr.

Zinsbeihilfen können für Kredite von Banken oder Kreditinstituten gewährt werden.

Der Kredithöchstbetrag, für den Zinsbeihilfe gewährt wird, beträgt 75 000,— DM. Bei Krediten, die diesen Höchstbetrag übersteigen, werden Zinsbeihilfen nur für einen Teilbetrag bis zu 75 000,— DM gewährt.

Über im Einzelfall zu begründende Ausnahmen beschließt ein von der Deputation für Wirtschaft eingesetzter Deputationsausschuß. Die Laufzeit des Darlehens muß mindestens 5 Jahre betragen.

Höhe der Zinsverbilligung

Die Zinsbeihilfe beträgt 2,5 Prozent p.a. Der Antragsteller darf jedoch nicht besser gestellt werden als ein Kreditnehmer, der Mittel des ERP-Wirtschaftsplanes des Bundes in Anspruch nimmt. Die effektive Verzinsung für den Letztdarlehensnehmer darf grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung den von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz um nicht mehr als 3 Prozent übersteigen. Bürgschaftsprovisionen bleiben bei der Errechnung des hiernach höchstzulässigen Zinssatzes unberücksichtigt.

Verwendungszweck

Eine Zinsbeihilfe kann für Kredite gewährt werden, die von Kreditgarantiegemeinschaften verbürgt oder teilverbürgt sind.

Bei nicht durch die KGG verbürgten Krediten kann eine Zinsbeihilfe nur gewährt werden, wenn der Kredit ausschließlich für Rationalisierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Existenzgründung aufgenommen und verwendet wurde.

Dauer der Zinsverbilligung

Die Zinsbeihilfen werden den einzelnen Kreditnehmern für die Dauer bis zu 4 Jahren ab Kreditzuteilung durch das Kreditinstitut wie folgt gewährt:

Im 1. Kreditjahr auf den ursprünglichen Kreditbetrag, im 2., 3. und 4. Kreditjahr auf den jeweils zu Beginn des 2., 3. und 4. Kreditjahres valutierenden Betrag, der sich bei einer linearen Tilgung ohne Freijahre ergibt.

Die Zinsbeihilfen werden jeweils am Ende des laufenden Kreditjahres gezahlt.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zinsbeihilfe von Krediten, die von der KGG verbürgt oder teilverbürgt sind, kann über das Kreditinstitut mit Einreichung des Bürgschaftsantrages bei der Kreditgarantiegemeinschaft gestellt werden. Der Antrag wird im Bürgschaftsausschuß der KGG nach dem gleichen Verfahren behandelt, das für die Übernahme der Bürgschaft durch die KGG vorgeschrieben ist.

Zuerkannt oder abgelehnt wird die Zinsbeihilfe durch den Vertreter des Senators für Wirtschaft und Außenhandel im Bürgschaftsausschuß, sofern dieser nicht die Gewährung von der Entscheidung des Deputationsausschusses abhängig macht.

Der Antrag auf Gewährung der Zinsbeihilfe von Krediten, die nicht durch die KGG verbürgt oder teilverbürgt sind, ist formlos über die Hausbank beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel zu stellen. Dem Antrag sind die Bilanzen der letzten zwei Geschäftsjahre mit Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Über den Antrag beschließt der von der Deputation für Wirtschaft eingesetzte Ausschuß.

Ein Zinszuschuß wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe der öffentlichen Hand verzichten kann.

Bei Zustimmung erteilt der Senator für Wirtschaft und Außenhandel dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Eine Durchschrift des Bescheides wird der Hausbank übersandt.

Schlußbestimmungen

Die Kreditinstitute fordern die Zinsbeihilfemittel jährlich nachträglich beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel an unter Angabe von:

1. Name des Kreditnehmers,
2. ursprünglicher Kreditbetrag,
3. Zeitpunkt der Gewährung des Kredites,
4. Laufzeit des Kredites,
5. Valuta des Kredites zu Anfang des Jahres, für das die Vergünstigung beantragt wird (bei planmäßiger Tilgung),
6. dem Kreditnehmer in Rechnung gestellter Zinssatz und in Rechnung gestellter Zinsbetrag,
7. von Bremen beantragte Zinsbeihilfe.

Im Falle des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens wird die Zinsbeihilfe nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Kredites gewährt. Das Kreditinstitut hat die Kündigung des Kredites dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel unverzüglich anzuzeigen. Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel Bremen oder deren Beauftragten steht das Prüfungsrecht zu.

Anlage 2

Der Senator für Wirtschaft
und Außenhandel

Bremen, den 11. November 1966

Richtlinien für die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Unterstützung des Handwerks, des Einzelhandels, der Kleinindustrie und der freien Berufe gemäß den Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Mai 1955, 15. April 1959, 11. Dezember 1962 und 9. November 1966

Die Zinsbeihilfen sind eine Billigkeitsmaßnahme. Ein Rechtanspruch auf Gewährung von Zinsbeihilfen besteht seitens der Kreditnehmer nicht.

Die Zinsbeihilfen sind eine zeitlich begrenzte Förderungsmaßnahme. Sie beginnt am 1. April 1966 (rückwirkend für an diesem Tage bereits durch die Kreditgarantiegemeinschaften verbürgte oder rückverbürgte Kredite) und endet am 31. März 1973.

Kredite, die nach dem 31. März 1970 zugeteilt werden, erhalten keine Zinsbeihilfen mehr.

A.

1. Zinsbeihilfen können für Kredite von Banken oder Kreditinstituten gewährt werden, die von den bremischen Kreditgarantiegemeinschaften
   a) der Bürgschaftsgemeinschaft des bremischen Handwerks GmbH
   b) der Kreditgarantiegemeinschaft des bremischen Handels GmbH

   nach den für diese in den Rückbürgschaftsurkunden des Bundes und des Landes Bremen festgelegten Bestimmungen verbürgt oder auch teilverbürgt sind.
2. Die Zinsbeihilfe beträgt 3 Prozent p.a.
3. Grundsätzlich beträgt der Kredithöchstbetrag, für den die Zinsbeihilfe gewährt wird, 50 000,— DM. Bei Krediten, die diesen Betrag übersteigen, werden Zinsbeihilfen nur für einen Teilbetrag bis zu 50 000,— DM gewährt. Uber im Einzelfall zu begründende Ausnahmen beschließt der Ausschuß nach Abschnitt B, Ziffer 6.
4. Voraussetzung für die Gewährung von Zinsbeihilfen ist, daß die Kredite zur Finanzierung betrieblicher Zwecke, entsprechend den bei den Kreditgarantiegemeinschaften zur Erlangung der Bürgschaft vorgelegten Unterlagen verwendet werden.
5. Die Zinsbeihilfen werden den einzelnen Kreditnehmern für die Dauer von 4 Jahren ab Kreditzuteilung durch das Kreditinstitut, jedoch nicht über den 31. März 1973 hinaus, wie folgt gewährt:

   Im 1. Kreditjahr auf den in der Bürgschaftsurkunde genannten ursprünglichen Kreditbetrag bzw. Teilbetrag nach Ziffer 3,

   im 2., 3. und 4. Kreditjahr auf den jeweils zu Beginn des 2., 3. und 4. Kreditjahres valutierenden Betrag bzw. Teilbetrag nach Ziffer 3.

   Die Zinsbeihilfen werden jeweils am Ende des laufenden Kreditjahres gezahlt.

   Für Kredite, die bereits getilgt sind, entfällt die Zinsbeihilfe.
6. Der Antrag auf Gewährung der Zinsbeihilfe kann über das Kreditinstitut mit Einreichung des Bürgschaftsantrages bei der Kreditgarantiegemeinschaft gestellt werden.

   Der Antrag wird im Bürgschaftsausschuß der Kreditgarantiegemeinschaft nach dem gleichen Verfahren behandelt, das für die Übernahme der Bürgschaften durch die Kreditgarantiegemeinschaft vorgeschrieben ist.

   Bei Übernahme der Bürgschaft durch die Kreditgarantiegemeinschaft wird in der Regel die Zinsbeihilfe durch den Vertreter des Senators für Wirtschaft und Außenhandel im Bürgschaftsausschuß zuerkannt, sofern dieser nicht die Gewährung von der Entscheidung des Ausschusses nach Abschnitt B, Ziffer 6 abhängig macht.
7. Die Kreditgarantiegemeinschaft teilt dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel die Übernahme der Bürgschaft und die Stellungnahme des Bürgschaftsausschusses zum Antrag auf Zinsbeihilfe unter Angabe des Kreditinstitutes, des Kreditbetrages, des Zinssatzes und der Laufzeit des Kredites schriftlich mit.
8. Die Kreditinstitute fordern die Zinsverbilligung entsprechend Ziffer 5 jährlich nachträglich beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel an, unter Angabe von

   Namen des Kreditnehmers,
   ursprünglichen Kreditbetrag,
   Zeitpunkt der Gewährung des Kredites,
   Laufzeit des Kredites,
   Valuta des Kredites zu Anfang des Jahres, für das die Vergünstigung erbeten wird,
   dem Kreditnehmer in Rechnung gestellter Zinssatz und in Rechnung gestellter Zinsbetrag,
   von Bremen erbetene Zinsbeihilfe.

9. Im Falle des Konkurs- und gerichtlichen Vergleichsverfahrens wird die Zinsbeihilfe nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Kredites durch das Kreditinstitut gewährt.

   Das Kreditinstitut hat die Kündigung des Kredites dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel Bremen unverzüglich anzuzeigen.

10. Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel oder deren Beauftragten steht das Prüfungsrecht zu.

B.

1. Für Kredite von Banken oder Kreditinstituten, die nicht durch die Kreditgarantiegemeinschaften verbürgt oder teilverbürgt sind, kann eine Zinsbeihilfe bis zu 2 Prozent p.a. gewährt werden.

2. Zinsbeihilfen werden nur für solche mittelfristigen Kredite gewährt, die nach dem 31. März 1966 ausschließlich für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit aufgenommen wurden.

3. In die Zinsbeihilfemaßnahmen werden in der Regel nur Kredite bis zu 35 000,— DM einbezogen. Bei Krediten, die diesen Betrag übersteigen, werden Zinsbeihilfen nur für einen Teilbetrag bis zu 35 000,— DM gewährt. Über im Einzelfall zu begründende Ausnahmen beschließt der Ausschuß nach Ziffer 6.

4. Die Zinsbeihilfen werden den einzelnen Kreditnehmern für die Dauer bis zu 4 Jahren ab Kreditzuteilung durch das Kreditinstitut wie folgt gewährt:

   Im 1. Kreditjahr auf den ursprünglichen Kreditbetrag,

   im 2., 3. und 4. Kreditjahr auf den jeweils zu Beginn des 2., 3. und 4. Kreditjahres valutierenden Betrag.

   Die Zinsbeihilfen werden jeweils am Ende des laufenden Kreditjahres gezahlt.

5. Der Antrag ist formlos über die Hausbank beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel zu stellen.

   Dem Antrag sind beizufügen die Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre mit Gewinn- und Verlustrechnungen und eine Darstellung des Verwendungszweckes des Kredites.

6. Über den Antrag beschließt ein von der Deputation für Wirtschaft einzusetzender Deputationsausschuß.

7. Bei Zustimmung erteilt der Senator für Wirtschaft und Außenhandel dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Durchschrift des Bescheides wird der Hausbank übersandt.

8. Die Kreditinstitute fordern die Zinsbeihilfemittel jährlich nachträglich beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel an, unter Angabe von

   Namen des Kreditnehmers,
   ursprünglicher Kreditbetrag,
   Zeitpunkt der Gewährung des Kredites,
   Laufzeit des Kredites,
   Valuta des Kredites zu Anfang des Jahres,
   für das die Vergünstigung erbeten wird,
   dem Kreditnehmer in Rechnung gestellter Zinssatz und in Rechnung gestellter Zinsbetrag,
   von Bremen erbetene Zinsbeihilfe.

9. Im Falle des Konkurs- und gerichtlichen Vergleichsverfahrens wird die Zinsbeihilfe nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Kredites durch das Kreditinstitut gewährt.

   Das Kreditinstitut hat die Kündigung des Kredites dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel unverzüglich anzuzeigen.

10. Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel Bremen oder deren Beauftragten steht das Prüfungsrecht zu.

C.

Kredite der öffentlichen Hand werden im allgemeinen in die Beihilfemaßnahmen nicht einbezogen. Anträge dieser Art werden im Einzelfall vom Ausschuß gemäß Abschnitt B, Ziffer 6 behandelt.

Carl Schünemann Bremen